

Niederschrift

**über die 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Unkel für die Wahlperiode 2014-2019 am
Mittwoch, 17. Juni 2015.**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis
mit den Beschlüsse Nr. 80/ 14-19 bis 99/ 14-19

Tagungsort: Ratssaal des Rathauses der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, Unkel
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 3. Juni 2015 unter Beachtung der § 34 Abs. 1 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Beigeordneter: 1. Stadtbeigeordneter Wolfgang Plöger
Stadtbeigeordneter Dr. Siegfried Brenke

Mitglieder:

Dieter Borgolte	Wilfried Euskirchen
Michael Hommerich	Günter Küpper
Bernd Meyer	Sascha Mühlhöfer
Alfons Mußhoff	Bernd Richarz
Schewe, Norbert	Elke Schmidt
Daniel Schmitz	Rüdiger Volkert
Knut von Wülfing	

Abwesend

entschuldigt: Dr. Gisela Born-Siebicke
Ewald Buslei
Ludwig Conrad
Heinz-Peter Müller
Georg Schober
Robin Syllwasschy
Volker K. Thomalla

Schriftführerin: Petra Steube
Weitere Teilnehmer: Dr. Heinz Schmitz, 1. Beigeordneter der VGV Unkel,
 Vertreter für Bürgermeister Karsten Fehr

Gegen die folgende Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung Doppelhaushalt 2015/2016; Beitrittsbeschluss
3. Ausbau der Verkehrsanlage „Beethovenstraße“ in Unkel:
 Teilbereiche Beleuchtung und Bürgersteig
4. Antrag der SPD-Fraktion: Errichtung von Pollern auf dem Willy-Brandt-Platz
5. Antrag der SPD-Fraktion: Ampelschaltung an der Kreuzung Sebastianstraße / B 42
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2012 und
 Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der
 Verbandsgemeinde Unkel
7. Mitteilungen und Anfragen
8. Mitteilung über die Vergabe von Arbeiten

Nichtöffentliche Sitzung

9. Ehrungen
10. Vergabe von Arbeiten
 - Gehwegausbau und Erneuerung Straßenbeleuchtung „Beethovenstraße“, Unkel;
 Vergabe von Ingenieurleistungen
 - Gehwegausbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Von-Droste-Hülshoff-Straße“,
 Unkel
 - a) Vergabe von Tiefbauarbeiten
 - b) Vergabe Straßenbeleuchtung (Lieferung und Montage)
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Bauanträgen und Bauvoranfragen
13. Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

TOP 2 Genehmigung Doppelhaushalt 2015/2016; Beitrittsbeschluss

Die Sitzungsvorlage vom 28.05.2015 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 hat die Kreisverwaltung Neuwied – Kommunalaufsicht – die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2015/2016 erteilt.

Im Zuge der Prüfung der vorgelegten Haushaltsunterlagen ergaben sich aus formellen Gründen Änderungen der Haushaltssatzung. Die modifizierte Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsicht am 24.04.2015 übermittelt.

Die Abweichungen der nunmehr genehmigten Kreditbeträge von den beschlossenen Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung erklären sich durch die ursprünglich nicht eingestellten Ausbaubeiträge zu verschiedenen Maßnahmen.

Weiterhin betrifft der in der ursprünglichen Haushaltssatzung für 2015 festgesetzte zinslose Kredit die letzte Rate für die Rückzahlung des im Rahmen des K-II Programmes erhaltenen zinslosen Darlehens des Landes. Für die Rückzahlung dieses Darlehens wird die Aufnahme eines verzinslichen Kredites erforderlich, so dass der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 188.987 € unter verzinste Kredite zu führen ist.

Bei folgenden Maßnahmen sind für 2015 Änderungen erfolgt:

5411	Erneuerung Straßenbeleuchtung Von-Droste-Hülshoff-Straße Beiträge Baukosten	3.000	5.000	2.000
5411	Erneuerung Gehweg Beethovenstraße Beiträge Baukosten	23.400	39.000	15.600
5411	Erneuerung Straßenbeleuchtung Beethovenstraße Beiträge	4.200	7.000	2.800

	Baukosten			
5411	Straßenbeleuchtung Kaufmannsweg	1.800	3.000	1.200
	Beiträge			
	Baukosten			

Durch die v.g. Änderungen verringert sich Kreditaufnahme in 2015 von bisher insgesamt 219.857 € um 30.600 € auf nunmehr 188.987 €.

Für 2016 ergibt sich eine Reduzierung von ursprünglich 68.000 € um 1.800 € auf 66.200 €.

Aufgrund der Änderungen im investiven Bereich empfiehlt die Kommunalaufsicht der Stadt Unkel einen Beitrittsbeschluss des Stadtrates herbeizuführen.

Finanzierung:

entfällt

Beschluss Nr. 80/ 14-19

Der Stadtrat Unkel beschließt, den vorgenommenen Veränderungen im investiven Bereich – Reduzierung der Investitionskredite im Doppelhaushalt 2015/2016 – beizutreten.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Unkel für die Jahre **2015** und **2016** vom

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde vom __.__.20__ hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.749.674 Euro	5.772.097 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.363.257 Euro	5.968.292 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-613.583 Euro	-196.195 Euro
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	5.376.860 Euro	5.448.225 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.715.702 Euro	5.456.018 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-338.842 Euro	7.793 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	63.100 Euro	81.300 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.000 Euro	147.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-54.900 Euro	-66.200 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	772.283 Euro	328.362 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	378.541 Euro	254.369 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	393.742 Euro	73.993 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	6.212.243 Euro	5.857.887 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	6.212.243 Euro	5.857.887 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Erforderlich ist, wird festgesetzt für

• zinslose Kredite	0 Euro	0 Euro
• verzinsten Kredite	188.987 Euro	66.200 Euro
• zusammen	188.987 Euro	66.200 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Investitionsauszahlungen belasten können, wird auf festgesetzt.

0 Euro 0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf.

0 Euro 0
Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	380 v.H.	380 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	60,00 EUR	60,00 EUR
für den zweiten Hund	96,00 EUR	96,00 EUR
für jeden weiteren Hund	138,00 EUR	138,00 EUR
für jeden Kampfhund gem. § 7 a der 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	310,00 EUR	310,00 EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- Fremdenverkehrsbeitrag A - Hebesatz vom Messbetrag 13. v. H. 13 v. H.
- Ermittlung des Aufwandes für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Satzung vom 30.11.1989 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Unkel vom 27.10.1987

Einheitssatz je qm entwässerter Flächen	9,14 EUR	9,14 EUR
---	----------	----------

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 (Haushaltsvorjahr) betrug	5.074.339 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 (Haushaltsvorjahr) beträgt	4.982.659 Euro
und zum 31.12.2015 (Haushaltsjahr)	4.369.076 Euro

Unkel, den ____ . _____ 20__

Stadt Unkel

Gerhard Hausen

Stadtbürgermeister

TOP 3 Ausbau der Verkehrsanlage „Beethovenstraße“ in Unkel:

Teilbereiche Beleuchtung und Bürgersteig

Die Sitzungsvorlage vom 07.05.2015 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

a) Sach- und Rechtslage:

1. Widmung

Die Verkehrsanlage (VA) Beethovenstraße wird seit langem für den öffentlichen Verkehr genutzt. Vor dem erforderlichen Ausbau ist eine den heutigen Maßstäben der Rechtsprechung genügende Widmung auszusprechen.

Beschluss Nr. 81/ 14-19

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 02.06.2015 beschließt der Stadtrat, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung, die nachfolgende Verkehrsfläche gemäß § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Beethovenstraße (Gemarkung Unkel, Flur 4, Flurstück 562)
als Gemeindestraße.

Die gewidmete Fläche der VA Beethovenstraße entspricht der im Plan markierten Fläche. Der anliegende Plan ist Bestandteil der Widmung. Gemäß § 36 Abs. 3 LStrG ist die Widmung öffentlich bekannt zu machen. Dabei soll sie mit einem Plan und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

2. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Da es sich um einen beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, muss der Ausbau durch den Stadtrat formell beschlossen werden.

Beschluss Nr. 82/ 14-19

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 02.06.2015 beschließt der Stadtrat den Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) der Teilanlagen Beleuchtung und Gehweg der VA Beethovenstraße.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

3. Festsetzung des Bauprogramms

Bei der anstehenden Baumaßnahme auf der VA Beethovenstraße handelt es sich um einen Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) der schon bestehenden VA hinsichtlich ihrer Teilanlagen Beleuchtung und Bürgersteig.

Damit der Beitragsanspruch gemäß §§ 9 und 10 KAG entstehen kann, ist es erforderlich, ein Bauprogramm zu beschließen und anhand einer Planung zu dokumentieren und zu konkretisieren.

Die Stadt Unkel entscheidet grundsätzlich nach ihrem Ermessen darüber, in welcher Form das Bauprogramm aufgestellt wird. Das Programm kann als formeller Beschluss entstehen oder sich als formloses Programm auch aus hinreichend konkreten Unterlagen (Plänen, Beschlüssen, Zuwendungsanträgen, Aktenvermerken, Abstimmungen usw.) ergeben.

Das formelle Bauprogramm wird durch Ratsbeschluss festgelegt und bei Abweichungen erheblichen Ausmaßes ebenso durch Beschluss geändert. Über die Inhalte entscheidet der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Anspruch auf einen einmaligen Ausbaubeitrag entsteht, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und der entstandene beitragsfähige Aufwand feststellbar ist.(§§ 10 KAG, 8 Ausbaubeitragsatzung (ABS))

Beschluss Nr. 83/ 14-19

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 02.06.2015 beschließt der Stadtrat das folgende Bauprogramm und stellt die Verbindlichkeit fest. Bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung beschließt der Rat die Änderung des Bauprogramms. Das Bauprogramm ist Bestandteil der Niederschrift.

Verbandsgemeinde Unkel – Stadt Unkel
Ausbau der Verkehrsanlage Beethovenstraße
AUSBAUPROGRAMM

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Allgemeines
- B. Entwurfsbeschreibung
- C. Durchführung des Bauvorhabens
- D. Baukosten

A Allgemeines

Die Stadt Unkel beabsichtigt auf der VA Beethovenstraße die Teileinrichtungen Beleuchtung und Gehweg auszubauen.

Die VA Beethovenstraße ist eine Anliegerstraße in der Stadt Unkel (siehe Plan).

Als Wohnstraße gemäß RASt 06 charakterisiert erschließt die VA Beethovenstraße die vorhandene Bebauung mit Wohnhäusern

B Entwurfsbeschreibung

Die Beleuchtung und die Gehweganlage der VA Beethovenstraße befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Beleuchtungsanlage stammt aus dem Jahr 1971 und weist dementsprechend altersbedingte Mängel auf. Die Aufsätze sind ebenfalls schadhaft, so dass ein Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) vorgesehen ist.

Die Beleuchtung einschließlich des Straßenbeleuchtungskabels wird im Gehwegbereich errichtet. Der Unterbau des Gehweges sowie der Gehwegbereich werden ebenfalls ausgebaut.

Vorgesehen sind 6 m Stahlrohrmasten und Aufsätze der Firma Trilux 9701 SG-LR Lumega LED 23/35 Watt. Die lichttechnische Berechnung sowie die Planung sind Bestandteil des Ausbauprogramms.

Die Durchführung der Maßnahme soll in 2015 erfolgen. Vor Baubeginn erfolgt eine Bürgerinformationsveranstaltung.

D Baukosten

Für die Baukosten wird das Submissionsergebnis zugrunde gelegt.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

4. Festsetzung des Gemeindeanteils

a) Gemäß §§10III KAG, 5 ABS bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen (Durchgangs-)Verkehrs andererseits abzustellen ist (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 20.08.1986 – 6 A 68/85).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind nach der neueren Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz insbesondere die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu

berücksichtigen (Urteil des OVG v. 07.12.2004 – 6 A 11406/04; Beschluss v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05 sowie zuletzt Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Neben den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen ist auch die Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz zu berücksichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 12.03.2004 – 9 ME 45/04).

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren ist anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil v. 07.12.2004 - 6 A 11406/04) ist der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei für gewisse typische Fallgruppen von den Leitlinien ausgegangen werden kann, die das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bereits im Urteil v. 08.09.1969 (I A 23/68) aufgestellt hat und denen das OVG Rheinland-Pfalz in der Regel folgt (vgl. Urteil v. 08.11.1976 – 6 A 48/75; Urteil v. 19.09.2000 – 6 A 10845/00; Urteil v. 20.08.2002 – 6 C10464/02).

Diese Rechtsprechung hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss v. 15.12.2005 (– 6 A 11220/05) sowie zuletzt in seinem Urteil v. 16.01.2007 (– 6 A 11315/06) dahingehend neu zusammengefasst, dass der Gemeindeanteil regelmäßig beträgt:

- 25% bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35-45% bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55-65% bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70% bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Halten sich Anlieger- und Durchgangsverkehr die Waage, wird ein Gemeindeanteil von 50% angemessen sein.

Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindeanteils einen gewissen „Einschätzungsspielraum“ und ein „Bewertungsermessen“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist. Das OVG Rheinland-Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen „Beurteilungsspielraum“ von bis zu +/-5% im Einzelfall, der eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die jedoch nicht überschritten werden dürfen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 20.08.1986 – 6 A 68/86 sowie Urteil v. 20.08.2002 – 6 A 10464/02).

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch fünf Prozentpunkte von den nach den erwähnten Grundsätzen ermittelten Prozentsätzen abziehen darf. Die Bandbreite

von +/-5% bietet vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Die Ermittlung des Gemeindeanteils ist also kein mathematischer, sondern ein rechtlich wertender Abwägungsvorgang.

Die Stadt Unkel hat den Ausbau der VA Beethovenstraße beschlossen. Die Verkehrsanlage stellt eine Verbindung zwischen den Straßen Auf dem Rheinbüchel und der Eschenbrenderstraße dar. Durch ihre Lage und ihre Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt kann ein deutlich erhöhter Durchgangsverkehr festgestellt werden, zumal nur 9 direkte Anlieger vorhanden sind.

Der Anteil der Stadt Unkel sollte deshalb analog zur Eschenbrenderstraße 40 % betragen.

Beschluss Nr. 84/ 14-19

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 02.06.2015 beschließt der Stadtrat für den Ausbau der VA Beethovenstraße gem. §§ 10 Abs. 3 KAG, 5 ABS einen Gemeindeanteil von 40 %.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

5. Erhebung einer Vorausleistung und Festsetzung der Ablösebestimmungen

a) Grundlage für die Beitragserhebung sind die auf Grundlage des Submissionsergebnisses ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme. Nach Abzug des Gemeindeanteils wird der umlagefähige Restbetrag der Baukosten auf die Gesamtfläche der durch die Verkehrsanlage erschlossenen und damit beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt. Grundlage für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen ist das KAG iVm. der ABS der Stadt Unkel. Für die Höhe des individuellen Beitrags ist die **Fläche** des jeweiligen bebaubaren oder ähnlich nutzbaren **Buchgrundstücks**

abzüglich

-der Zwischenlieger- bzw. Eckgrundstücksvergünstigung und

-der Tiefenbegrenzung

und zuzüglich

-des Artzuschlages sowie

-des Vollgeschosszuschlages

maßgebend,

wobei sich der Artzuschlag und die Vergünstigungen gem. § 7 IV ABS ausschließen.

Beschluss Nr. 85/ 14-19

c1) Für den Ausbau der VA Beethovenstraße sollen zu Beginn der Maßnahme von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen gemäß §§7V KAG und § 9I ABS in der derzeit gültigen Fassung in Höhe der zu erwartenden endgültigen umlagefähigen Kosten erhoben werden, sofern der Beitragspflichtige von der Möglichkeit der Ablösung keinen Gebrauch gemacht hat.

c2) Zudem beschließt der Stadtrat, den Beitragspflichtigen vorrangig Ablöseverträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gem. §10 ABS anzubieten. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel wird beauftragt, auf der Grundlage der Submissionsergebnisse sowie der feststellbaren tatsächlichen Kosten unter o.a. Bewertung der Grundstücksflächen einen Ablösesatz pro Quadratmeter zu bilden.

Die Zahlungsoptionen und werden wie folgt festgelegt:

- 1) Einmalzahlung der gesamten Beitragssumme
- 2) Zahlung in zwei Raten (zinslos)
- 3) Zahlung in vier Raten (zinslos)
- 4) Zahlung in 12 Monatsraten; (zinslos)
- 5) Zahlung in 24 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins zum 01.07.2015 p.a. (gem. § 14 I KAG)
- 6) Zahlung in 36 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins zum 01.07.2015 p.a. (gem. § 14 I KAG)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fälligkeiten und im Einzelfall abweichende Zahlungsoptionen festzulegen.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja	nein
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

Ratsmitglied Euskirchen bittet darum die Teeraktion schnellst möglich durchzuführen.

TOP 4 Antrag der SPD-Fraktion: Errichtung von Pollern auf dem Willy-Brandt-Platz

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2015 und das Schreiben der Verwaltung, liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Rat der Stadt Unkel möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von, von der Örtlichkeit angemessenen, versenk- oder umlegbaren, Pollern auf dem Willy-Brandt-Platz zu ermitteln.

Begründung:

Die Nutzung des Willy-Brandt-Platzes wird durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge stark eingeschränkt. Um illegales Parken zu verhindern sind Poller eine eingeführte und wirksame Methode. Die Aufstellung der Poller soll der Bauhof der Stadt Unkel übernehmen und die Finanzierung sollte über den Nachtragshaushalt erfolgen.

Die Stellungnahme der Ordnungsverwaltung wird zur weiteren Beratung weitergeleitet. Die Bauabteilung wird gebeten, zu prüfen wieviel Poller aufgestellt werden müssen, um ein illegales Parken zu verhindern.

Antwort der Verwaltung, Herr C. Heck

Sehr geehrter Herr Hausen,

ich nehme Bezug auf den schriftlichen Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2015. In Absprache mit Herrn Fehr wird auf die Einstellung einer Sitzungsvorlage verzichtet. Vielmehr werden die im Antrag enthaltenen Fragen direkt durch mich bzw. durch Herrn Schmidt-Briel beantwortet.

Rechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Pollern:

Gem. § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken beschränken, verbieten oder umleiten. Dies erfolgt gem. § 45 Abs. IV StVO nur durch Verkehrszeichen und durch Verkehrseinrichtungen. Die von der SPD-Fraktion gewünschten Poller zählen zu den Verkehrseinrichtungen, die in § 43 StVO näher definiert sind. Demnach zählen zu den insbesondere Sperrpfosten, die jedoch **zwingend rot-weiß** gestreift sein müssen. Sollte die Stadt Unkel die Errichtung von **rot/weißen Pollern** auf dem Willy-Brandt-Platz wünschen, so könnte dies durch hiesige Straßenverkehrsbehörde angeordnet und durch die Mitarbeiter des Bauhofs Unkel ggfls. umgesetzt werden.

Technische Voraussetzung zur Errichtung von Pollern: (Stellungnahme H. Schmidt-Briel):

Seitens des FB 2 werden grundsätzlich keine technischen Bedenken zur Installation von Pollern gesehen.

Aus Kosten / Nutzen Gründen wird die Montage von Rot-Weiß gekennzeichneten herausnehmbaren Pollern, mit der Montage von Bodenhülsen, favorisiert.

Der Vorsitzende ist mit diesem Lösungsvorschlag nicht einverstanden. Rot-Weiß gekennzeichnete Poller sind seiner Meinung nach an dieser Stelle unpassend. Sie fügen sich nicht in den historischen Stadtkern ein.

Ratsmitglied Schmitz bittet darum einen Lageplan vom Willy-Brandt-Platz mit den gekennzeichneten Standorten der geplanten Poller zur Verfügung zu stellen.

Evtl. würden auch andere Möglichkeiten zur Absperrung in Frage kommen, wie z.B. das Aufstellen von Blumenkübeln. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Platz bei Veranstaltungen frei sein muss.

Ratsmitglied Mußhoff regt an, dass der ruhende Verkehr auf dem Willy-Brandt-Platz intensiver kontrolliert werden sollte.

Der Punkt wird zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Den Fraktionen wird für die weitere Beratung ein Lageplan des Willy-Brandt-Platzes zugestellt.

TOP 5 Antrag der SPD-Fraktion: Ampelschaltung an der Kreuzung Sebastianstraße / B 42

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2015 liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

Der Rat der Stadt Unkel möge beschließen, die örtliche Ordnungsbehörde zu bitten, den dafür zuständigen Stellen eine Optimierung der Ampelschaltung an oben genannter Kreuzung vorzuschlagen.

Begründung:

Zurzeit kommt es für Fahrzeuge aus Unkel mit Fahrtrichtung Heister zu erheblichen Wartezeiten, die durch Rückstau des aus dem Einkaufszentrum an der Anton-Limbach-Straße abfließenden Verkehrs verursacht werden. Durch eine längere Grünphase für den betroffenen Verkehr ließe sich das Problem lösen. Der Rückstau entsteht zu den Hauptgeschäftszeiten des Einkaufszentrums und damit außerhalb des Pendler-Spitzenverkehrs auf der B 42, eine Verlagerung des Rückstaus auf die B 42 wäre im Realisierungsfall nicht zu erwarten.

Die Verwaltung hat den Landesbetrieb Mobilität in Cochem (LBM) mit Schreiben vom 30.04.2015 bereits in Kenntnis gesetzt.

- Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion hinsichtlich einer Optimierung der Ampelschaltung an der Bundesstraße 42 / Sebastianstraße von 53572 Unkel übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veranlassung.
Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Heck

Nachdem Herr Heck den Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Ausschüsse vom 02.06. 2015 erhalten hat, antwortet er mit Schreiben vom 10.06.2015 wie folgt:

Sehr geehrter Herr Hausen,

ich nehme Bezug auf meine Antwort vom 30.04.2015 und betrachte die Sache als erledigt. Das LBM wurde durch mich bereits informiert.

Lt. Aussage von Herrn Dr. Schmitz, wird die Anlage vom LBM betrieben und eine Prüfung ist eingeleitet worden. Die Prüfung, ob eine Optimierung möglich ist, erfolgt durch die Firma Siemens. Die Ergebnisse werden der Stadt Unkel mitgeteilt.

Ratsmitglied Mußhoff regt an, die Möglichkeit der Errichtung von 2 Rechtsabbiegespuren (von Heister auf die B42 und von Unkel auf die B 42 kommend) weiterhin zu verfolgen.

Dr. Schmitz sagt zu, die Ergebnisse der Prüfung dem Stadtbürgermeister zukommen zu lassen.

TOP 6 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2012 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel

Die Sitzungsvorlage vom 30.04.2015 sowie die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Gem. § 22 GemO verlässt Stadtbürgermeister Gerhard Hausen den Sitzungstisch und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied Günter Küpper.

Herr Küpper gibt das Wort an Frau Schmidt, die über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Stadtrat Unkel über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis.

Die Bilanz zum 31.12.2012 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von 20.831.523,25 € ab. In Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung weist die Bilanz zum 31.12.2012 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 484.512,34 € aus.

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat gem. § 114 Abs. 1 Satz GemO über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten. Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden bzw. Städten die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf neben des Stadtbürgermeisters auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat.

Beschluss Nr. 86/ 14-19

Der Stadtrat der Stadt Unkel beschließt:

1. die Feststellung der ausgewiesenen Bilanzsumme in Höhe von 20.831.523,25 € zum 31.12.2012 und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Beschluss Nr. 87/ 14-19

2. die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Stadtbürgermeister Hausen übernimmt wieder den Vorsitz.

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende teilt mit:

- Zu den Kirmesveranstaltungen der Junggesellenvereine und Bürgervereine in Scheuren und Unkel sind alle eingeladen, besonders zu den Prozessionen.
- Die Stadt Unkel wird das 12. Änderungsverfahren des Bebauungsverfahrens Unkel-Süd / Gewerbegebiet Süd z.Zt. nicht weiter verfolgen. Hier müssen noch rechtliche Fragen geklärt werden.

- Bei einer Baumschau wurde starke Fäulnis an der Linde auf dem Willy-Brandt-Platz festgestellt.
Eine fachliche Prüfung wird extern vorgenommen. Ferner wird in diesem Zusammenhang der Zustand der Bäume an der Kamener Straße untersucht.
- Die am vergangenen Wochenende stattgefundenen Veranstaltungen Unkeler Gartentage und Ars Fontana waren ein voller Erfolg. Ein großer Dank gilt den Veranstaltern Frau Schlarb und Herrn Hommerich.
- Die Stadt Unkel verfügt seit gestern über einen neuen Anhänger für das Gießen der Blumen. Es handelt sich dabei um ein Geschenk des T & G. In diesem Zusammenhang wird dem T & G für die vorbildliche Arbeit gedankt.

Ratsmitglied Mußhoff erkundigt sich danach, ob durch die Kulturveranstaltung im Freibad, die nicht so erfolgreich verlaufen ist, Kosten für die Stadt Unkel (als Mitveranstalter) entstanden sein. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies nicht der Fall sei. Kosten sind für die Stadt Unkel nicht entstanden.

Ratsmitglied Schmitz teilt mit, dass die Rheinmauer, zwischen Mariensäule und Friedhof in einem sehr schlechten Zustand sei.

Er bittet um Prüfung.

TOP 8 Mitteilung über die Vergabe von Arbeiten

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wird unter Vergabe von Arbeiten über

- - Gehwegausbau und Erneuerung Straßenbeleuchtung „Beethovenstraße“, Unkel;
Vergabe von Ingenieurleistungen
- Gehwegausbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Von-Droste-Hülshoff-Straße“, Unkel
 - a) Vergabe von Tiefbauarbeiten
 - b) Vergabe Straßenbeleuchtung (Lieferung und Montage)

beraten und beschlossen.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19.45 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Petra Steube
Schriftführerin